



STELLUNGNAHME

Der Fakten-Check:

Feinstaub in Zusammenhang mit Holzfeuerung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Oktober 2016 den Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über Betriebsbeschränkungen für kleine Feuerungsanlagen - **Luftqualitätsverordnung-Kleinf Feuerungsanlagen** - veröffentlicht. Diese Verordnung soll am 1. Januar 2017, ohne parlamentarische Beteiligung, durch Beschluss der Landesregierung in Kraft treten. Die Gültigkeit der Verordnung ist auf das Stadtgebiet von Stuttgart begrenzt. Ziel ist es, bei einem Feinstaubalarm in Stuttgart den Betrieb von sogenannten Komfortöfen (mit Holz befeuerte Zweitheizungen) zu verbieten. Damit soll der Feinstaub in der Luft reduziert werden. In der Verordnung sind aber auch Ausnahmeregelungen vorgesehen (siehe Infokasten).

Der Grenzwert für Feinstaub PM10 in der Luft, das sind Staubpartikel mit einem Durchmesser von bis zu 10 Mikrometer, beträgt als Tagemittelwert 50 Mikrogramm pro Kubikmeter in der Luft. Als Größenvergleich kann das menschliche Haar dienen, das einen Durchmesser von ca. 60 µm hat. Der Grenzwert von 50 µg/m³ darf an maximal 35 Tagen pro Jahr überschritten werden. Die Stuttgarter Messstelle sAm Neckartor%bat allerdings, was die Überschreitungstage angeht, bundesweit eine traurige Berühmtheit erlangt. Zwar gingen die Anzahl der Überschreitungstage im Lauf der Jahre immer mehr zurück, sie lagen aber im Jahr 2015 mit 72 Tagen immer noch deutlich über dem Grenzwert.

Insofern ist das Ziel des baden-württembergischen Verkehrsministeriums verständlich und notwendig, das Feinstaubaufkommen sowie die Anzahl der Überschreitungstage zu reduzieren. Jedoch: welchen Anteil daran hat die Holzfeuerung in den Gebäuden in Stuttgart?

Eine Antwort liefert eine Broschüre der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sBeitrag der Holzfeuerung zu der Partikel PM10-Konzentration in Baden-Württemberg%vom Oktober 2016. Darin wird der Beitrag der Holzfeuerung an der Feinstaubimmission an einzelnen Messstellen, unter anderem am Stuttgarter Neckartor, analysiert. Demnach betrug der Beitrag der Holzfeuerung zu der PM10-Konzentration im Jahresmittel 2015 zwischen 2 und 3 µg/m³, im Winterhalbjahr zwischen 2 und 4 µg/m³. Dies

bezieht sich auf die gesamte Holzverbrennung in der Industrie, in Kraftwerken sowie bei der Gebäudebeheizung.

Nach der Aufstellung der aktuellen Feinstaub PM10-Verläufe am Stuttgarter Neckartor vom 21.-30. November 2016 ergibt sich an vier Tagen, vom 22.-24. sowie am 30. November 2016, eine Überschreitung des Grenzwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Tab.1)

Tab. 1: Messwerte Feinstaub PM10, Messstelle Am Stuttgarter Neckartor für den aktuellen Feinstaubalarm (Grenzwert = $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

<i>Wochentag</i>	<i>Datum</i>	<i>Messwert der LUBW</i>	<i>Max. Anteil durch Holzfeuerung</i>	<i>Feinstaub ohne Anteil Holzfeuerung</i>	<i>Grenzwert-überschreitung</i>
Montag	21.11.2016	128 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	124 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	ja
Dienstag	22.11.2016	131 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	127 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	ja
Mittwoch	23.11.2016	116 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	112 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	ja
Donnerstag	24.11.2016	74 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	70 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	ja
Freitag	25.11.2016	45 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	41 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	nein
Samstag	26.11.2016	36 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	32 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	nein
Sonntag	27.11.2016	26 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	22 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	nein
Montag	28.11.2016	33 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	29 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	nein
Dienstag	29.11.2016	37 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	33 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	nein
Mittwoch	30.11.2016	82 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	78 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	ja

Zum Vergleich: An der Messstation in Bad-Cannstatt wurde in dieser Zeit der Grenzwert nicht überschritten.

Selbst wenn der maximale Beitrag der Holzfeuerung gemäß LUBW von $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ von diesen Messwerten abgezogen wird, also sämtliche Holzfeuerungen im Großraum Stuttgart nicht weiter betrieben werden würden, ergibt sich immer noch eine sehr deutliche Überschreitung des Feinstaub-Grenzwertes an den problematischen Tagen. In der Praxis wird die Beteiligung der Komfortfeuerstätten jedoch deutlich geringer sein. Demnach kann mit der geplanten Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen keine merkliche Reduzierung der Feinstaubimmission am Neckartor bzw. eine Reduzierung der Überschreitungstage erreicht werden. Doch, welchen Sinn hat eine Verordnung, wenn sie nicht das eigentliche Ziel erreichen kann?

Aus Sicht des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg sollte diese Verordnung nicht in Kraft treten, zumal auch die Frage der Kontrolle nicht hinreichend geklärt ist. Die Überwachung soll durch die zuständige Behörde erfolgen. Dem gegenüber steht die Unverletzlichkeit der Wohnung. Daher besteht die Frage: Wie soll die Überwachung durchgeführt werden, wenn die einzelnen Maßnahmen und Schritte der Überwachung in der Verordnung nicht konkretisiert sind?

Mit der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) hat der Gesetzgeber die Grenzwerte, Kontrollregeln und Übergangsfristen insbesondere für Feuerstätten für Festbrennstoffe – wie Stückholz, Pellets und Hackschnitzel – bereits 2010 deutlich verschärft. Weiterhin hatte Deutschland als erstes EU-Land eine Altanlagenregelung für Einzelraumfeuerstätten getroffen.

Modernen Verbrennungstechniken ist es zu verdanken, dass die Staubemissionen häuslicher Feuerstätten für feste Brennstoffe – dazu gehören Heizeinsätze für Kachelöfen und Kamine sowie Kaminöfen – abnehmen. Neue Öfen verursachen bis zu 85 Prozent weniger Staub im Abgas gegenüber Öfen, die vor 1975 gebaut worden sind, weshalb diese Oldies bereits Ende 2014 ausgemustert werden sollten. Allerdings sind noch zu viele dieser alten Feuerstätten in Betrieb. Für eine wirkungsvolle Reduzierung des Feinstaubes aus der Holzverbrennung müssten diese Oldies stillgelegt werden. Seit 2015 dürfen nur noch Holzfeuerungsanlagen aufgestellt werden, die einen maximalen Staubaustoß von 40 Milligramm pro Kubikmeter haben – zuvor war mehr als das Dreifache zugelassen (150 mg/m³).

Fazit

Mit der geplanten Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen lässt sich die Anzahl der Überschreitungstage beim Feinstaub PM10 nicht spürbar reduzieren. Wichtig ist hingegen eine Information für die Betreiber von Holzfeuerungen zum emissionsarmen Betrieb der Feuerstätte. Zudem muss die Anforderung der 1. BImSchV zur Außerbetriebnahme alter Holzeinzelfeuerungen umgesetzt werden.

Infokasten

Ausgenommen von der eingeschränkten Nutzung an Feinstaubalarm-Tagen sind nach dem Entwurf vom 20. Oktober 2016:

- Herde und Backöfen,
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohngebäuden und Wohnungen, deren Wärmeversorgung **ausschließlich** über diese Feuerstätten erfolgt,
- Einzelraumfeuerungsanlagen, wenn sie die Anforderungen des EWärmeG Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (§ 5 Abs. 5) erfüllen,
- automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen (Pelletfeuerungen), die **ausschließlich** mit Pellet befeuert werden.

30.11.2016 za G:\or\Presseinfos\nach Themen\Feinstaub\za48n.pi feinstaub faktencheck.docx

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Im **Fachverband Sanitär-Heizung-Klima (SHK) Baden-Württemberg** sind 49 Innungen mit rund 3.600 Handwerksbetrieben des Installations- und Heizungbaus, der Klempnerei, des Ofen- und Luftheizungsbaus sowie des Behälter- und Apparatebaus zusammengeschlossen. Mit seinen rund 46.700 Beschäftigten erwirtschaftete der Handwerkssektor im Jahr 2015 einen Jahresumsatz von 5,3 Milliarden Euro. Als Berufsorganisation vertritt der Fachverband die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsbetriebe gegenüber Staat, Herstellern, Großhandel und Versorgungsunternehmen. Rund 4.000 Lehrlinge werden derzeit ausgebildet.